

Bundessozialgericht

1 RJ 32/81

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 1. Juni 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Juni 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. April 1980 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch auf Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit (BU) oder wegen Erwerbsunfähigkeit (EU).

Der im Jahre 1934 geborene Kläger arbeitete seit Mai 1965 in der Bundesrepublik Deutschland. Nach seiner Rückkehr nach Griechenland erlitt er dort im Jahre 1972 Arbeitsunfälle. Ihm wurde deswegen vom griechischen Versicherungsträger Rente bewilligt.

Nach Ablehnung zweier vorhergehender Rentenanträge beantragte der Kläger im Januar 1978 erneut die Gewährung einer Versichertenrente. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 28. April 1978 ab. Die deswegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Stuttgart abgewiesen (Urteil vom 5. April 1979). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat nach Erhebung eines orthopädischen (Dr. T.) und eines psychiatrisch-neurologischen Gutachtens (Dr. F.) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 14. April 1980) und zur Begründung ausgeführt:

Der Kläger sei nicht berufsunfähig oder erwerbsunfähig. Er sei noch in der Lage, leichte bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen bzw abwechselnd im Sitzen und Stehen in geschlossenen Räumen vollschichtig zu verrichten. Für die dem Kläger zumutbaren Tä-



tigkeiten seien auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl vorhanden. Durch seine hierfür allein maßgebliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland habe er keinerlei Berufsschutz erworben. Er habe hier lediglich eine Beitragszeit von 20 Monaten zurückgelegt. Dabei schlossen zumindest die Beschäftigungen bei einer Apparatebau-firma und einer auf dem Wollindustriesektor tätigen Firma eine Beschäftigung in dem in Griechenland angeblich erlernten und ausgeübten Beruf eines Heizungsmonteurs aus. Der Kläger sei deswegen auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland breit verweisbar. Da er unter betriebsüblichen Bedingungen arbeiten könne, bedürfe es der Benennung eines konkreten Arbeitsplatzes nicht. Das gelte selbst bei zusätzlicher Berücksichtigung der nach Angaben des Klägers bestehenden Schwerhörigkeit. Ihm verbleibe immer noch der weite Sektor der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten. Das Risiko der Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes habe nicht die Rentenversicherung zu tragen.

Mit der durch Beschluß des Senats zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungs-ordnung (RVO). Die Auffassung des LSG, daß er keine Tätigkeiten als Heizungsmonteur ausgeübt, deswegen keinerlei Berufsschutz erworben habe und auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland breit verweisbar sei, sei unzutreffend. Das LSG sei hierbei nicht von der vom 26. April 1966 bis 26. Januar 1967 bei der Firma Theodor R. ausgeübten Tätigkeiten ausgegangen und habe außerdem unberücksichtigt gelassen, daß er (Kläger)



anschließend bis zum 5. Juli 1968 noch weitere Versicherungszeiten in der Bundesrepublik zurückgelegt habe. Es habe demnach bei der Ermittlung des bisherigen Berufes nicht die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung zugrunde gelegt. Damit sei es von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen. Bei deren Berücksichtigung sei nicht auszuschließen, daß ihm (Kläger) Berufsschutz zuzubilligen sei.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. April 1980 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 5. April 1979 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28. April 1978 zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Zur Frage, ob der Kläger zuletzt die Tätigkeit eines Facharbeiters ausgeübt habe, müßten gegebenenfalls weitere tatsächliche Feststellungen getroffen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die durch nachträgliche Zulassung statthafte Revision des Klägers ist zulässig und im Sinne einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht begründet.

Ob dem Kläger ein Anspruch auf Rente wegen EU oder BU zusteht, vermag der Senat nicht abschließend zu entscheiden. Hierzu bedarf es weiterer tatsächlicher Feststellungen.

Rechtsgrundlagen des vom Kläger erhobenen Anspruchs sind §§ 1246, 1247 RVO. Hiernach erhält Rente wegen BU bzw wegen EU der Versicherte, der berufsunfähig bzw erwerbsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 1246 Abs 1, § 1247 Abs 1 RVO). Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (§ 1246 Abs 2 Sätze 1 und 2 RVO). Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf



nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann (§ 1247 Abs 2 Satz 1 RVO).

Bezüglich der Frage, ob ein Versicherter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist von seinem "bisherigen Beruf" auszugehen. Kann der Versicherte seine bisherige Berufstätigkeit auch nach Eintritt der angeblich BU oder EU bedingenden Umstände ohne wesentliche Einschränkungen weiterhin ausüben, so schließt allein dies das Vorliegen von BU oder EU aus. Für eine Verweisung auf andere Tätigkeiten und für eine Erörterung der beruflichen Zumutbarkeit dieser Verweisung ist dann kein Raum. Selbst wenn jedoch eine solche Verweisung in Betracht kommt, bedarf es einer Feststellung des "bisherigen Berufes". Er ist sowohl im Rahmen des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO für die Bestimmung des Kreises der Tätigkeiten, auf die der Versicherte unter Verneinung von BU zumutbar verwiesen werden kann, als auch im Rahmen des § 1246 Abs 2 Satz 1 RVO für die Frage, ob die sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebenden äußersten Grenzen der Verweisbarkeit gewahrt sind, von entscheidender Bedeutung. Ausschlaggebend ist der qualitative Wert des bisherigen Berufes des Versicherten im Betrieb. Er wird relativ zuverlässig durch die tarifliche Einstufung wiedergespiegelt. Sie ist daher ein geeignetes Hilfsmittel zur Feststellung der Qualität des bisherigen Berufes und damit zugleich der dem Versicherten zumutbaren Verweisungstätigkeiten. Dabei lassen sich in der Arbeitswelt auf der Grundlage der tariflichen Bewertung mehrere Gruppen von Arbeiterberufen auffin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



den, welche durch "Leitberufe" charakterisiert werden. Das sind diejenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten Arbeiters und des ungelernten Arbeiters. Zumutbar im Sinne des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO sind dem Versicherten im allgemeinen nur Tätigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe, soweit sie ihn weder nach seinem beruflichen Können und Wissen noch bezüglich seiner gesundheitlichen Kräfte überfordern. Eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs 2 Satz 1 RVO liegt hingegen erst dann vor, wenn es keine Tätigkeiten gibt, die dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten, nach sozialen Gesichtspunkten und nach der Höhe des Entgelts zumutbar sind (vgl zu alledem Urteil des Senats in BSG SozR 2200 § 1246 Nr 75 S 236 mit eingehenden weiteren Rechtsprechungshinweisen).

Das angefochtene Urteil läßt bereits eine hiermit in Einklang stehende Feststellung des bisherigen Berufes vermissen. Damit zugleich fehlt es an einer ausreichenden Grundlage für die Entscheidung über die Fragen der Verweisbarkeit und der Pflicht zur Benennung von Verweisungstätigkeiten. Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Kläger durch seine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Berufsschutz habe und deswegen auf dem hiesigen Arbeitsmarkt breit verweisbar sei. Es hat damit seine bisherige Tätigkeit, ohne dies allerdings ausdrücklich ausgesprochen zu haben, ersichtlich der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zugeordnet. Zutreffend daran ist, daß das Berufungsgericht zwecks Feststellung des bisherigen Berufes



allein auf die in der Bundesrepublik ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten des Versicherten abgehoben hat (vgl dazu die Urteile des erkennenden Senats in BSGE 50, 165, 169 f = SozR 2200 § 1246 Nr 64 S 196 ff, und in BSG SozR aaO Nr 80 S 248). Im übrigen jedoch ist das angefochtene Urteil insoweit rechtsfehlerhaft. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist bisheriger Beruf regelmäßig die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles vollwertig ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, sofern der Versicherte sie nicht gerade aus gesundheitlichen Gründen aufgenommen und sich damit nicht im Rechtssinne von einer früheren Tätigkeit gelöst hat (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 62 S 188, Nr 66 S 204, Nr 81 S 251). Dies schließt es dann, wenn der Versicherte mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten ausgeübt hat, aus, zur Feststellung des bisherigen Berufes auf eine beliebige oder auf die am geringsten qualifizierte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückzugreifen. Vielmehr bedarf es unter Berücksichtigung des gesamten Versicherungsverlaufes einer Feststellung der zeitlich letzten Tätigkeit und ihres qualitativen Wertes insbesondere aufgrund ihrer tariflichen Einstufung. Das hat das LSG nicht beachtet. Es hat ausgeführt, der Kläger habe nach der Aufrechnungsbescheinigung der Versicherungskarte Nr 1 in der Bundesrepublik nur eine Beitragszeit von insgesamt 20 Monaten zurückgelegt, wobei zumindest die Beschäftigungen bei einer Apparatebaufirma und einer auf dem Wollindustriesektor tätigen Firma eine Beschäftigung in dem von ihm in Griechenland angeblich erlernten und ausgeübten Beruf eines Heizungsmonteurs ausschließen. Diese Ausführungen beruhen nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens



(§ 128 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das LSG hat bei seinen Erwägungen unberücksichtigt gelassen, daß bereits nach der von ihm zitierten Aufrechnungsbescheinigung der Versicherungskarte Nr 1 die Tätigkeiten des Klägers bei einer Apparatebaufirma und einer auf dem Wollindustriesektor tätigen Firma nicht die auf dieser Versicherungskarte bescheinigten zeitlich letzten Tätigkeiten gewesen sind. Es hat ferner außer acht gelassen, daß der Kläger nach dem in den Rentenakten befindlichen Versicherungsverlauf nicht nur während einer Beitragszeit von 20 Monaten bis zum 26. Januar 1967, sondern während 38 Kalendermonaten bis zum 5. Juli 1968 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Diese Unterlagen hätten dem LSG Anlaß geben müssen, im Wege der weiteren Sachaufklärung festzustellen, welche versicherungspflichtige Tätigkeit der Kläger zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt hat und wie diese Tätigkeit tariflich eingestuft gewesen ist. Erst auf der Grundlage dieser Feststellungen läßt sich abschließend beurteilen, ob der Kläger nach dem ihm verbliebenen gesundheitlichen Leistungsvermögen seinen "bisherigen Beruf" nicht mehr ausüben, ob und gegebenenfalls auf welche anderen Tätigkeiten er in diesem Falle zumutbar verwiesen werden und ob diese Verweisung ohne die konkrete Benennung zumindest einer Verweisungstätigkeit erfolgen kann (zu diesem Erfordernis vgl Urteile des erkennenden Senats in BSG SozR 2200 § 1246 Nr 75 S 238 und Nr 81 S 252 f mwN).

Die somit erforderlichen ergänzenden Feststellungen liegen auf tatsächlichem Gebiet. Der Senat kann sie nicht treffen. Das Be-



rufungsgericht wird sie nachholen. Zu diesem Zweck ist unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird auch über die Kosten des Beschwerde- und des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)